**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

### Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Mitwoch, ben 18 Rebr. 1801.

Miertes Quartal.

Den 29 Blubiofe IX.

## Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortfetung.)

Folgendes Befinden wird perlefen und an bie Finang.

commigion gemtefen :

B. G. Der Bolli, Rath hat Ihren Gesegesvorschlag nom 8. Jenner über die Loskauslichkeit der Grund. und Bodenzinse mit der ganzen Ausmerksamkeit geprüft, die ein so wichtiger; weitumkassender Gegenstand ersos bert; er stimmt sowohl Ihren Erwägungsgründen als Acrordnungen volltommen den und fühlt mit Ihnen die Gerechtigkeit einer billigen Entschädigung der Grundzinsbesitzer, deren rechtmäßiges Eigenthum nach den Grundsägen der Staatsverfassing gesichert senn soll, und welches durch das Gesetz vom 10. Nov. 98 nur allzusehr beeinträchtigt ward.

Die einzige Bemertung, Die Ihnen ber Bolly. Rath über ben gangen Gefetzvorichtag ju machen hatte, fallt auf den isten Urt. , der in ber Anwendung und Ausfuhrung so febr verwickelt und schwierig ift, daß er das frenge Recht und Gigenthum ju verlegen brobet. Es werden von ben beffimmten Ausnahmen groffe Dif. brauche gemacht, welche alle zum Rachtheil des Staats ober ber Bartifularen fallen werden; jene, auf welche diefe Ausnahmen anmendbar find, machen meder ben durftigern Theil ber Nation aus, noch haben fie ein beffered Entfehabigungsrecht als andere, Die auch Bortheile aller Art verloren. Zudem bleibt iedem, der in Reaft Der Conflitution ober ber Befete ein Gigen. thum ober Borrecht verloren, ber Weg ber Entschadis gungsbegehren offen. Der Bolly, Rath glaubt alfo Ste B. G. einladen gu muffen, bemeldten raten Art. weggulaffen und anftatt feiner folgenden bingugufeten:

" Unentgeldlich aufgehoben entweder im Ganzen oder jum Theil, find diejenigen Grund, und Bodenzinse, die auf Zand haften, das durch Berschwemmungen

ober andere Bufalle gar nicht mehr oder zum Theil nicht mehr ba ift; die unentgelbliche Abschaffung foll mit dem verlornen Land im Berhaftniß stehen und ben Berwaltungskammern die Bestimmung überlaffen fenn.

Belieben Sie B. G. auf diese Bemertung Rucfficht ju nehmen und bann ihren Borfchlag jum wirklichen Gefet ju erheben.

Folgendes Schreiben des Cantonsgerichts von Bern vom 17 Jan. 1801, wird verlefen und an die Erimisnalgesetzgebungs . Commision gewiefen:

3. G. Bon bem Diffrittegericht Langenthal wird und ein Bergeben angezeigt, welches daffelbe als uber feiner Competeng jur erftinftanglichen Beurtheilung, an und weifen zu follen glaubte; bas Defictum fen nemlich tiefes : baf ein gewiffer Samuel Sofer, ein Chemann, feines Brubers Tochter, Unna Barbara Sofer, ges fcmangert habe; obwohl wir nun bicjen gall allerdings upter Diejenigen gablen, welche frenge Abndung ver-Dienen, fo mußten mir boch benfelben wieber an Den untern Richter gurudweifen, indem diefes obwohl dop. pelte Bergeben, unfere Ermeffene, nach ber Unalogie mit ben neuen Strafgefeten, beffen Competeng faunt überficigt, junial Das peinliche Gefenbuch in Betreff fraffichen Umgangs und fleischlicher Bermischung ami. fiben Bermandten in diefem Brad, ober abnlicher Betgeben, nichts ftatuirt, und auch ber §. 2 p. 16 unferer Chorgerichisfatung, welcher eine Cheverfprechung voraussest, bier nicht vollig eintrift.

Da wir nun wissen, daß Sie B. G. besonders auch der Vervollständigung der in vielen Fällen nicht zureichenden Criminalstrafgesetzte sowohl, als der Errichstung für Polizenvergehen, Ihre zum Wohl des gemeinen Wesend immer gespannte Ausmerksamkeit gonnen, so haben wir die Frenheit nehmen wollen, Ihnen B. G. diesen Vorfall anzuzeigen, damit, wenn Sie es dienlich erachten, Sie diesenige Commission, welche mit Ents

werffung jener Gefeke beauftragt ift, auch hierauf ausmertsam machen mogen.

Um 22. und 23. Jan. waren feine Gigungen.

Gesetgebender Rath, 24. Jan. Bice . Proficent Fuft.

Auf ben Antrag der Conftitutionscommision wird folgende Botschaft an den Bolly. Rath angenommen:

25. Bolly. Rathe! Das Cantonsgericht Zurich macht in bentiegender an ben gefetg. Rath gerichteten Zuschrift bom 14. Jan. Borfiellungen gegen den Gehaltsabzug, ben ihm die Regierung fur Die Beit der Befignahme Burichs burch die Deftreicher, machen will. Der gefetg. Rath ladet Gie ein B. 23. R., ihm den auf Diefes Geschäft Bezug habenden Direttorialbeschluf vom 18. Dec. 1799 mitgutheilen; er wunscht gu gleicher Beit von Ihnen zu vernehmen, ob ein folcher Wehalts. abjug auf Die famtlichen Beamten und Autoritaten der im 3. 1799 auf langere ober furgere Beit von der Republit abgeriffenen Cantone angewandt mard; und ob auffer ben in ermahntem Beichluß enthaltenen Grunden, noch allfällig andere vorhanden fenen, die die Bolls. Gewalt, jene Berfügung zu treffen, bewogen haben.

Die Finanzcommifion erftattet folgenden Bericht, ber fur 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird:

B. G. Die Gemeinde Marau Cant. Margau, mar im Genuß eines Bodenzinfes von zwölf Mutt Kernen, welcher auf dem iten Guterbezirt zu Gurr haftete und ein Mannlehen des Saufes von Sallwyl war.

Seit der decretirten Aufhebung der Feodalrechte be. hauptet nun das haus von hallwyl, daß ihm als dem Lebenherrn, in dessen handen das Capitaleigenthum immer verblieben gewesen mare, dieser Abnut von 12 Mutt Kernen wieder anheimgefallen sen; welcher Bedauptung zufolge dasselbe diesen Bodenzins, gegen die Gemeinde Aarau hat in Verbot legen lassen.

Gegen dieses Berbot tritt jest aber die Gemeinde Narau auf, und bittet um den Entscheid: ob durch vorhandene Geseitze ihr der Bezug senes Bodenzinses, der ein hallwylisches Mannlehen war, abgesprochen, oder ob nicht vielmehr das Mannlehenrecht dieses hauses dadurch aufgehoben worden sen ?

im t der Untersuchung dieser Frage, B. G., haben Se Ihre Finanzcommission beauftraget, und sie macht fiche zur Bflicht, Ihnen barüber Rapport zu erstatten, obischon sie boch hat finden mussen: daß diese Sache, all eine bloß rechtliche und gar nicht staatswirthschaft-

liche Frage, eigentlich in bas Fach ber Civilcommifion gebort batte. Da es ihr aber fcheint, bag es bermal nicht an bem fenn tonne, über die von Marau aufgeworffene Frage einen Enticheid gu geben, weil es bier um einen freitigen in bas Mein und Dein ein schlagenden Gegenstand ju thun ift, der bereits von Der einen Parthey mit einem richterlichen Berbot belegt worden, welches dann anders nicht als am Rechten aufgehoben werden tann; fo bat die Rinangcommifion um fo weniger Bedenten getragen, ihr Befinden baria ber gir hinterbringen. Gie rath bemnach an, folgen den Beschluf zu nehmen : " Es konne in das Begehren , der Gemeinde Marau nicht eingetreten werden, weil , der ftreitige Gegenffand , Der Befit eines Bobenginfel, " vor den Civilrichtet gebore, von welchem die Abrich. , tung beffelben bereits in Berbot gelegt worden fen."

Wollte man in die Sache felbst eintreten; so misten vorerst die Gegengrunde des Hauses von Hallwoll eingeholt, sodann aber diese Frage von der Civilcommission, als derjenigen Commission untersucht werden, in deren Kach sie gang eigentlich einschlägt.

Die gleiche Commiffion erstattet folgenden Bericht: 3. 3. Die Centralmunizipalitaten der benden Die friften Art und Schweiz im Canton Baloffatten, fellen in zwen abgefonderten Bittschriften, welche eine rich rende Schilderung, ihrer durch Krieg, Plunderung, Requisition, Einquartierung, Brand und Seuche aus geftandenen gabilofen Leiden enthalten , ihre gangliche Unmöglichkeit vor, in ihrer gerrutteten Lage, Die Ber mogens : und Rriegssteuer vom Jahr 1799 ju bezahlen und bitten auf das dringeudste, um derselben Rachlage deffen fie fich von der Gerechtigkeitsliebe des geseigebenden Raths um fo viel eber schmeicheln burfen, da fie in der Heberzeugung fleben, daß die fläglichen Umftande, in welchen sie sich befinden, eben so wie die folgenden Bu trachtungen, Guer allseitiges Mitleiden und Guat Achtung verdienen.

1. Wie herzangreifend und emporend die Einsohrung einer folchen Abgabe senn muffe, wo hingegen die nach ihrer Ueberzeugung gerechte und schnidige Zehende pflicht, seit dren Jahren von ihren Mitburgern nicht seit abgetragen worden, die doch, in Vergleichung mit den Leiden der Bittstellern, gar keinen Verluft erlitten haben

2. Wie ihre Vorvater von Zehnden und Grundzinsen fich mit schwerem Gelde losgekauft haben, und wie Er leichterungen von der Art, wie die Nichtbeziehung dir Zehnden, nur alstann gerecht seinen, wann selbige einem Dritten zu keinem Schaden gereichen.

3. Wie ungemein die Erhebung einer aflgemeinen

Bermögenösteuer alle diejenigen benachtheiligen muffe, welche ungeachtet ihrer erkauften Zehendfrenheit, nunmehr zur bloßen Erleichterung ber Zehendpflichtigen, mit Abgaben belegt werden, die gar nicht nothwendig gewesen wären, wenn die Zehendpflichtigen Gegenden belvetiens ihre Schuldigkeit entrichtet hätten,

Ihre Finanzcommission hat nach genauer Prufung dieser und mehrerer in den bemeldten Bittschriften entshaltenen kräftigen Gründen, und mit einem wahren theilnehmenden Gefühl über die unglütliche Lage dieser verheerten Gegend, befunden, daß die Bittsteller wegen ihren vielfältig ausgestandenen Unglütsfällen, mit aller möglichen Schonung und Nachsicht behandelt zu werden verdienen: Sie hat demnach die Ehre, Ihnen B. G. anzurathen, die benden Petitionen der Central. Munispivalitäten von Art und Schweiz, durch folgende Bottsspaft, mit Empsehlung begleitet, an den Bollz. Nath zu übersenden, damit denen Bittstellern auf irgend eine Weise Erleichterung verschaft werden möge.

### Sotichaft.

B. Bolly. Rathe! Wir übersenden Ihnen zwey und eingereichte Bittschriften: Die eine von der Centrals Munizipalität des Districts Art; und die andere von der Centrals Munizipalität des Districts Schweiz im Canton Baldstätten; bende enthalten eine traurige Schilderung der ängerst unglütlichen und betrübten Lage, in welche sie durch die Folgen des verheerenden Kriegs versezt worden sind. Sie stellen die Unmöglichteit vor, die Bermägens, und Kriegssteuer zu bezahlen, die man ihnen für dos Jahr 1799 absodert, und bitten auf das dringendste, daß ihnen selbige möchten nachgelassen werden.

Wir laden Sie demnach ein, in Beherzigung ihrer bekannten großen Leiden, diese benden Vittschriften, in gunstige Betrachtung zu nehmen, und auf eine Ihrer Klugheit angemeffene Weise zu verfügen, daß dieser uns glutlichen Gegend irgend auf eine Art Erleichterung verschaft werden moge.

Der Rath beschließt, Die Bittschrift ber Diftritte Urth und Schwong, gang einfach an Die Bollzichung ju fenben.

Die Finanzeommission erklart, das sie die zwerte Rechnung der Saalinspektoren des gesetz. Nathes für die 2 lezten Monate des verstossenen Jahrs, richtig befunden hat. Ihr Bericht wied für 3 Tage auf den Canzleptisch gelegt.

Die Civilgesetzegebungs. Commission erstattet folgenden Bericht, ber fur 3 Tage auf ven Cangleptisch gelegt wird:

B. G. Emerencia Ronca in Lugeen bittet Sie in

einer durch den Bolly. Nath am 6. Jenner zugeschickten Bittschrift, ihrem Mann, Jos. Konca, zu erlauben, das Amt eines Procurators zu versehen, welches ihm das dortige Distriktsgericht laut Beschluß vom 13. Sept. 1800 so lang versage, dis er wieder in das Aktubürgerrecht werde eingesezt worden sepn, dessen et durch ein von dem obersten Gerichtshof am 8. Heum. 1799 gegen ihn ausgefälltes Eriminalurtheil, auf 6 Jahre verturstig erklärt worden. Die Munizipalitär in Luzgern unterstüzt die Bitte in Rücksicht der dürstigen Umstände der Bittsellerin und ihrer Familie, und selbst das Distriktsgericht scheint den Bunsch zu äussern, das man ihrem Begehren entsprechen möchte.

Allein das Amt eines Procurators ist zu wichtigt und von zu bedeutendem Einfluß sowohl auf den Richter als auf die Sicherheit der streitenden Partheyen, als daß wir uns von der Pflicht befreyen dursten, dasübz zu sorgen, daß ein solches Amt durch iemand andern, als durch Leute eines unbescholtenen Lebenswandels, einer erprobten Rechtschaffenheit und Redlichkeit verses hen werde. Offenbar wäre es mit diesen Grundsähem im Widerspruch, einem Mann die Ausübung dieses Amtes zu bewistigen, so lang er durch ein entehrendes Strasurtheil, des wichtigsten und schönsten Rechts, das ein Republikaner genießen kann — des Aktivdurgers vechtes — verlurstig erklärt ist.

Und befiwegen schlagen wir Ihnen B. G. vor, bie Bittstellerin mit ihrem Begehren abzuweisen.

Benlage.

Un den B. Doctor Ronca, von dem Begirksgericht Lugern. — Lugern, ben 13. herbfin. 1800.

Bürger! Euere gestrige Procura sezte und in Erstamen und führten recht sehr Ihnen eine Bemerkung deshalbem machen zu mussen. Allein da wir gewohnt sind, ieden rechtsschaffenen Bürger mit Schonung zu behandeln und ihme so viet möglich gehörige Achtung wiederfahren zu lassen; wollten wir in dieser hinsicht Sie nicht öffentlich beleidisgen, sondern Sie einladen, nicht mehr zu procuriren, bis Sie Ihr Astubürgerrecht werden erhalten haben, woram wir feineswegs zweisen, daß es bald geschehen werde, unt so mehr, da wir überhaupt fühlen, daß wir Mangel leiden an Procuratoren, die die Fähigseit und Verdienst im diesem Fach, in einem solchen Grad besitzen, wie Sie. Utebrigens würden Sie und mit Befanntmachung Ihrest erhaltenen Astivbürgerrechts viel Vergnügen machen.

Rep. Gruf und Achtung.

Unterz. Bice-Prafident Brobffatt. Jos. Hochftraffer, Gerichtsschweicher. (Die Fortsehung: folgt.)